

Bibliothekssatzung der Stadt Bad Saulgau

Bibliothekssordnung und Gebührenverzeichnis

vom 01.04.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBI. S. 98) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in aktuell gültiger Fassung hat der Gemeinderat am 26.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsrecht

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Saulgau. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Ihre Dienstleistungen kann jeder in Anspruch nehmen. Mit Nutzung des Angebots der Bibliothek, insbesondere auch der Medienbestellung via Internet anerkennt der Nutzer diese Satzung.

§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis

- (1) Zur Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, DVDs, CDs, elektronische Medien u.a.) ist ein Bibliotheksausweis erforderlich.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten. Mit dieser Einwilligung übernehmen die Sorgeberechtigten ausdrücklich die Haftung für die Begleichung anfallender Entgelte, gleiches gilt in Schadens- oder Verlustfällen.

Soweit nicht persönlich bekannt, müssen sich Antragsteller bzw. die Sorgeberechtigten ausweisen. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.

- (2) Bei der Anmeldung werden seitens der Stadtbibliothek folgende personenbezogene Daten gespeichert: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnsitz, gegebenenfalls Telefonnummer und E-Mailadresse, bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren auch die entsprechenden Daten der Sorgeberechtigten.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist sicher aufzubewahren, er darf an Dritte nicht weitergegeben werden. Die Änderung von Namen und Adresse sowie der Verlust des Bibliotheksausweises müssen unverzüglich der Stadtbibliothek mitgeteilt werden. Bis zu dieser Mitteilung haftet der Ausweisinhaber.

§ 3 Datenschutz

- (1) Die Stadtverwaltung Bad Saulgau, vertreten durch den/die Bürgermeister/in erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Nutzung der Stadtbibliothek.
- (2) Nutzer können sich auch an den von der Stadt Bad Saulgau bestellten Datenschutzbeauftragten wenden. Informationen hierzu sind auf der Webseite der Stadt Bad Saulgau unter „Datenschutz“ zu finden.
- (3) Die Weitergabe von Daten erfolgt nur anonymisiert zu Statistikzwecken. Die erhobenen Daten werden nach längstens 5 Jahren nach letzter Ausleihe und Ablauf des Tarifs wieder gelöscht.
- (4) Nutzer haben das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 15 DSGVO, die Berichtigung unrichtiger Daten nach Art. 16 DSGVO, die Löschung nach Art. 17 DSGVO und die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gem. Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung der Daten kann jederzeit widerrufen werden.
- (5) Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können sich Nutzer beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.
- (6) Nutzer sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind sie damit nicht einverstanden, kann eine Anmeldung nicht entgegengenommen werden und eine Ausleihe nicht erfolgen.

§ 4 Ausleihe

- (1) Die Ausleihzeit für die Medien beträgt höchstens 4 Wochen. Die Zahl der Medien, die gleichzeitig ausgeliehen werden können, wird von der Stadtbibliothek im Einzelfall festgelegt. Hierbei sind Umlaufzeit und Vorbestellungen zu berücksichtigen. Die Medien müssen innerhalb der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Für die fristgerechte Rückgabe ist der Entleiher selbst verantwortlich.
- (2) Sofern keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist im Einzelfall verlängert werden. Anträge auf Leihfristverlängerung (persönlich, telefonisch, schriftlich, elektronisch), die die Stadtbibliothek nicht erreichen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Für den fristgerechten Antrag auf Verlängerung ist der Entleiher selbst verantwortlich.
- (3) Entsprechend gekennzeichnete Bestände, Zeitungen und die jeweils neuesten Zeitschriftenhefte können nicht entliehen werden.
- (4) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (5) Auf Wunsch des Benutzers kann die Stadtbibliothek Benachrichtigungen über in Kürze ablaufende Leihfristen per E-Mail versenden. Für die einwandfreie Funktion des jeweiligen Mailservers bzw. die fristgerechte Kontrolle der Mailbox durch den Benutzer übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

§ 5 Vorbestellung

Bereits ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Stadtbibliothek kann die Anzahl der Vorbestellungen begrenzen und bestimmte Sachgebiete ausnehmen. Für Vorbestellungen inklusive Benachrichtigung des Lesers und zeitlich begrenztes Bereithalten des Mediums für den Leser wird eine Verwaltungsgebühr erhoben (siehe Anlage). Auf Wunsch kann die Benachrichtigung auch per E-Mail versandt werden.

§ 6 Fernleihe

Fachliteratur, Zeitschriftenaufsätze und Noten, die nicht im Bestand der Bibliothek enthalten sind, können nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung über den auswärtigen Leihverkehr bestellt werden. Der Kostenersatz ist aus der Anlage ersichtlich.

§ 7 Sorgfalt

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Sie sind bei der Ausleihe auf mögliche Schäden zu prüfen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben worden sind.
- (2) Werden bei der Rückgabe der Medien Beschädigungen festgestellt, so haftet derjenige für die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung, auf dessen Ausweis sie entliehen wurden.
- (3) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere die durch Schäden von DVDs an Dateien und Datenträgern, durch CDs an Abspielgeräten etc. entstehen.

§ 8 Gebühren

- (1) Alle Ausleih- und Verwaltungsgebühren sind aus der Anlage, die Teil dieser Satzung ist, ersichtlich.
- (2) Für die Ausleihe werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs keine Gebühren erhoben. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist werden von der Stadtbibliothek Mahn- und Säumnisgebühren erhoben (siehe Anlage). Mahn- und Säumnisgebühren werden mit der Erstellung des Mahnschreibens fällig. Sie sind bar zu entrichten. Bis zur vollständigen Bezahlung werden weitere Medien nicht ausgeliehen. Dies gilt auch bei Überschreitung der Leihfrist.

- (4) Die Stadtbibliothek mahnt dreimal schriftlich. Mit Zustimmung des Benutzers kann das erste Mahnschreiben per E-Mail versandt werden. Mit dem dritten Mahnschreiben werden zusätzlich die ausstehenden Medien (Neuanschaffungspreis) in Rechnung gestellt. Darüber hinaus wird der Entleiher gesperrt.
- (5) Der Zahlungsverkehr für Jahresgebühren kann über ein SEPA-Lastschriftmandat geregelt werden. Der Bibliotheksausweis wird dann automatisch um ein Jahr verlängert, sofern keine fristgerechte Kündigung vorliegt.

§ 9 Internetarbeitsplätze

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der von Personen ab 16 Jahren genutzt werden kann.

Der Internetanschluss darf nicht kommerziell genutzt werden

Bei Beginn jeder Onlinesitzung ist der Bibliotheksausweis vorzulegen und eine Unterschrift zu leisten, mit der die Internetnutzungsbedingungen anerkannt werden. Nach Beendigung der Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, sich bei den Bibliotheksmitarbeitern abzumelden.

Ein Wechsel des Nutzers ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet. Die Stadtbibliothek behält sich vor bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.

Den Benutzern ist es untersagt, die Adresse der Stadtbibliothek Bad Saulgau als Lieferadresse anzugeben. Bei Missbrauch haftet der für den Zeitpunkt der Bestellung eingetragene Benutzer für den entstehenden Schaden.

Die Daten über die Nutzung des Internet-PCs werden für die Dauer eines Jahres gespeichert mit Angaben über Tag und Zeit der Nutzung.

- (2) Die Stadtbibliothek Bad Saulgau ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität der Onlinedienste verantwortlich. Personen, die gegen einschlägige Regelungen, unter anderem diese Bibliothekssatzung, Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz, Urheberrechte oder sonstige gesellschaftlich allgemein gültige Normen verstoßen bzw. die Onlinedienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Unberechtigte Zugriffe auf Daten, Programme oder deren Vernichtung, Netzbehinderungen oder Störungen, Manipulationen an anderen Rechnern, sind ebenfalls nicht gestattet. Verstöße gegen die o.g. Gesetze und Vorschriften werden zur Anzeige gebracht.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Onlinedienste (z. B. durch die Offenlegung seiner persönlichen Daten) entstehen. Bei Nichtausschöpfen der reservierten Zeit des Internetarbeitsplatzes wird das Restguthaben des Zeitkontos nicht zurückerstattet. Gleiches gilt bei Ausschluss aufgrund des oben genannten Sachverhalts.

- (4) Es ist nicht gestattet, pornografisches, gewaltverherrlichendes und rechtsextremistisches Text-, Bild-, Audio- und Videomaterial über den Internetzugang zu beziehen. Im Falle eines Verstoßes haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer für die rechtlichen Folgen.
- (5) Grundsätzlich sind Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes, Manipulationen an der Hardwareausstattung sowie Eingriffe in die Softwareinstallation untersagt.

§ 10 Schließfächer

Zur Unterbringung von Taschen und ähnlichen Behältnissen können die Schließfächer im Eingangsbereich benutzt werden. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11 Verhalten in der Stadtbibliothek

- (1) Die Besucher der Stadtbibliothek haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Es darf nicht geraucht werden. Der Verzehr von Speisen ist nicht gestattet. Getränke dürfen nur im Zeitschriftencafé getrunken werden. In die Stadtbibliothek dürfen keine Tiere gebracht werden.
- (2) Auf Verlangen des Personals müssen Besucher Einblick in mitgebrachte Taschen und andere Behältnisse gewähren, insbesondere wenn die Sicherungsgates am Ausgang der Bibliothek ein unverbuchtes Medium melden.
- (3) Der Besucher haftet für Sachbeschädigungen an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
- (4) Beim Aufenthalt von Minderjährigen in der Bibliothek übernimmt das Bibliothekspersonal keine Sorgepflicht bzw. Aufsicht.
- (5) Wer gegen diese Satzung oder die Anordnungen des Personals verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Leiter/die Leiterin bzw. das von ihm/ihr beauftragte Personal übt das Hausrecht aus.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Bibliothekssatzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Bad Saulgau, 05.03.2026

Raphael Osmakowski-Miller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.